



Satzung des Ortenauer Squash und Racket Club e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein trägt den Namen Ortenauer Squash und Racket Club e.V.
- b. Eingetragen als Offenburg Squash und Racket Club e.V. am 24.10.1977 beim Notariat Offenburg, Vereins-Reg.: VR 314 und aktuell beim Registergericht Freiburg eingetragen unter der neuen Vereins-Reg.-Nr.: VR 470 314

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Ortenauer Squash und Racket Club e.V. mit Sitz in Offenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere durch Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Squash- und Freizeitsportes verwirklicht, sowie durch die Pflege freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder untereinander und zu anderen Vereinen.

Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. ordentliche aktive Mitglieder (spielberechtigt)
- b. ordentliche passive Mitglieder (nicht spielberechtigt)
- c. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre

§ 5 Stimmrecht

Aktive und passive Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine schriftliche Vollmacht ausgeübt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den schriftlichen Antrag mit beigefügter Einzugsermächtigung. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, zum Ende eines Kalenderjahres, zu erklären
- c. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wenn wegen persönlichen Verhaltens eine weitere Zugehörigkeit zum Verein den anderen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann
 - wenn trotz einmaliger schriftlicher Mahnung die satzungsgemäße bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhobenen Beiträge nicht erbracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrages bleibt durch einen Ausschluss unberührt
- d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.
- e. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu leisten und wird ausschließlich mit erteilter Einzugsermächtigung im ersten Quartal vom Kassenwart eingezogen. Findet eine Änderung der Bankverbindung statt, so ist dies unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet usw.
Die Höhe der Entschädigung ist durch Belege nachzuweisen oder nach dem Bundesreisekostengesetz für Sportvereine anzusetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussion - und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Passive Mitglieder können an allen Veranstaltungen, außer an Squashaktivitäten, teilnehmen und mitwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. Änderung der Bankverbindung
- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen wie oben beschrieben nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Sportjugend, vertreten durch den Jugendwart

Die Arbeit der Sportjugend wird durch die Jugendordnung geregelt, die von den Jugendlichen des Vereins erstellt wird. Sie bedarf auf jeden Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Ortenauer Squash und Racket Club e.V.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. erster Vorsitzender
 - b. zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart
 - e. Jugendwart
 - f. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied an diese Stelle. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Der Verein wird nach außen von ihnen gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle anfallenden Aufgaben zuständig, die nicht durch den Satzungsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Aufgabenbereich des Vorstands umfasst:
 - a. die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Erstellung des Jahresberichtes
 - c. die Erstellung des Jahresabschlusses
 - d. die Vorbereitung, Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e. ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern zu genehmigen oder ggfs. zu widerrufen
 - g. die Einstellung oder Kündigung von Angestellten des Vereins
 - h. die Vertragsinhalte für Aufwandsentschädigungen wie in § 9 beschrieben auszuhandeln
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - davon auf jeden Fall der erste oder zweite Vorsitzende - anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei eventueller Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und einmal pro Vierteljahr abgehalten.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er vertritt den Verein in Mahnsachen vor Gericht.
3. Der Sportwart ist für die Planung und Durchführung des gesamten Ligaspielbetriebes verantwortlich.
4. Der Jugendwart ist für das regelmäßige Jugendtraining verantwortlich und führt die Teilnahme der Jugendlichen an Turnieren auf Bezirks- und Landesebene durch.
5. Der Schriftführer hat über alle Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder ein Protokoll zu schreiben, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er ist für die Archivierung der Protokolle, digital oder in Papierform, zuständig.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr, statt. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen- oder erweiterungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a. Bericht des Vorstandes, Sport- und Jugendwartes
- b. Bericht des Kassenwartes mit Vorlage des Jahresberichtes
- c. Bericht der Revisoren
- d. Entlastung des Kassenwartes und Vorstandes

- e. Wahlen (siehe § 12, Absatz 2). Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die ordnungsgemäße Buchführung überprüfen und der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht erstatten.
- f. Festlegung von Beiträgen, Satzungsänderungen
- g. Behandlung der von Mitgliedern gestellten Anträge. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge sind nicht zulässig, dies gilt auch für in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, selbst wenn sie möglicherweise deren Zustimmung finden.
- h. Verschiedenes

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Versammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden oder wenn sie von 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen über an den Betreiber des/des Squash-Court(s) und soll der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs dienen. Sollte eine Nutzung der Spielanlage, wie beispielsweise durch Umnutzung oder Abbruch der Halle, unmöglich sein, soll das Vermögen an Stadt Zell a.H. gehen und im Bereich Schulsport verwendet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.08.2020 beschlossen und von den Vorstandsmitgliedern im Original handschriftlich unterschrieben worden.

Die vorliegende Version tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Insoweit die Satzung einzelne Punkte nicht regelt, gelten die Vorschriften des BGB.

Anita Mertz
1. Vorsitzende

Petra Zimmer
2. Vorsitzende

Anhang

Jugendordnung des Ortenauer Squash und Racket Club e.V.

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung 2020 vorgelegt und von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendabteilung des Ortenauer Squash und Racket Club wird aus der Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder gebildet. Sie fördert die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder und bemüht sich um entsprechende sportliche und jugendgemäße Freizeitgestaltung. Weiterhin fördert sie den sportlichen Wettkampf und die freundschaftliche Begegnung mit anderen Vereinen des In- und Auslandes.
2. Mitglieder sind alle Jugendlichen des Ortenauer Squash und Racket Club bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Interaktion der Abteilung mit dem Verein

Die Jugendabteilung wird vom Jugendausschuss (siehe § 5) geführt und in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand verwaltet. Die vom Vorstand bewilligten Mittel werden vom Jugendausschuss eigenverantwortlich eingesetzt oder auch zur Verwaltung an den Kassenwart des Vereins übertragen werden. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbrauchs unterliegt der Kontrolle durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Der Jugendausschuss ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied des Vorstandes.

§ 3 Schwerpunkte der Jugendabteilung

- Ausbildung der Jugendlichen in der Sportart Squash
- Durchführung des Jugendtrainings
- Durchführung der Jugendligaspieltage und Jugendranglistenturniere des Bezirks bzw. des Landesverbandes
- Durchführung von Freundschaftsspielen mit anderen Vereinen
- Organisation und Planung von Jugendfreizeiten, Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen
- Gewinnung neuer Jugendlicher für den Verein
- gezielte Förderung der im Spiel fortgeschrittenen Jugendlichen

§ 4 Organe

- a. der Jugendausschuss
- b. die Jugendvollversammlung

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Jugendwart
- b. Jugendsprecher
- c. Jugendkassenwart
- d. Jugendtrainer
- e. erster Vorsitzender bzw. Stellvertreter (nur beratende Stimme)
- f. Elternvertreter (nur beratende Stimme)

Soweit es mehrere Jugendtrainer im Verein gibt, wählt der Jugendsprecher einen dieser Trainer aus, der dann stimmberechtigt im Jugendausschuss sitzt. Die anderen Trainer erhalten eine beratende Stimme.

§ 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Jugendausschusses richtet sich nach der Amtsdauer des Jugendwartes.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Squashjugend im Ortenauer Squash und Racket Club zwischen den Jugendvollversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Schwerpunkte zu verwirklichen und einen Etat zu erstellen. Die Sitzungen des Jugendausschuss finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder (darunter der Jugendwart oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Squashjugend im Verein. Sie umfasst den Jugendausschuss und alle Jugendmitglieder.

§ 9 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- c. Vorschlag eines Jugendwartes, eines Jugendvertreters und eines Jugendkassenwartes, deren Bestätigung von der Jahreshauptversammlung nur aus wichtigen Gründen versagt werden kann
- d. Verabschiedung des Etats
- e. Entlastung des Jugendausschusses
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung und Leitung der Jugendvollversammlung erfolgt durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter.

Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Sie kann jederzeit vom Jugendwart einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 2/3 stimmberechtigte Mitglieder der Squashjugend dies beantragen. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 11 Der Jugendwart

Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Er legt den Organisationsplan fest und erstellt den Jahresplan. Er befindet im Einverständnis des Jugendausschusses über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und ist verantwortlicher Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 12 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am 23.04.2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt und kann nur von dieser entsprechend den Satzungsbestimmungen geändert werden. Sie tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

Der Vorstand